

Satzung des Kleingärtnerverein Homberg e.V. Ratingen

Vorwort:

Liebe Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind dort wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie bietet der Kleingarten die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit sowie Aufenthaltsorte und Spielplätze für Kinder.

Ein besonderes Merkmal ist die Öffnung der Kleingartenanlagen; sie dienen dadurch allen Bürgern zur Erholung und Freude. Die große städtebauliche und sozialpolitische Bedeutung des Kleingartenwesens hat in Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ihren Niederschlag gefunden. Die Landesregierung stellt deshalb den Trägern von Kleingartenanlagen, den Städten und Gemeinden, Zuschüsse zum Ausbau neuer und zur Sanierung bestehender Anlagen sowie Darlehen zum Landerwerb zur Verfügung.

Ebenfalls beachtlich sind die Leistungen der Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es ist, auf der Grundlage der im Bundeskleingartengesetz festgehaltenen Vorschriften ausreichende Flächen für die kleingärtnerische Nutzung bereit zu stellen, diese als Dauerkleingärten rechtsverbindlich auszuweisen und mit für die Anlage und Gestaltung von Kleingartenanlagen zu sorgen.

Der Kleingärtner hat die Pflicht, in Zusammenarbeit mit seinem Verein, den ihn überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken. Damit leistet der Kleingärtner gegenüber den öffentlichen Aufwendungen einen bedeutenden Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit.

Um in dieser Richtung wirksam tätig zu sein, kommen dem Verein und den von ihm erlassenen Grundsätzen für das Verhalten in einer Gemeinschaft besondere Bedeutung zu.

Sie sind im Wesentlichen in dem vorliegenden Mitgliedsbuch zusammengestellt und stellen für den Einzelnen ein Dokument dar, mit der er sich durch seine Unterschrift verpflichtet, die für alle Gartenfreunde verbindlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Nur dann ist sichergestellt, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet. Auf die in der Satzung durch halbfetten Druck besonders gekennzeichneten Passagen sei besonders hingewiesen. Sie dürfen keinesfalls verändert werden, da sie verbindliche Vorschriften für die Gemeinnützigkeit eines Vereins sind.

September 1984

Der Vorstand
des Landesverbandes Rheinland
der Kleingärtner e.V.

Inhalt:

Name und Sitz des Vereins	Seite 4
Zweck und Ziel des Vereins	Seite 5
Mitgliedschaft	Seite 6
Rechte aus der Mitgliedschaft	Seite 7
Pflichten der Mitglieder	Seite 7
Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 8
Vorstand	Seite 9
Erweiterter Vorstand	Seite 10
Mitgliederversammlung	Seite 11
Schlichtungsverfahren	Seite 12
Geschäftsjahr	Seite 12
Kassenführung	Seite 12
Kassenprüfung	Seite 13
Auflösung des Vereins	Seite 13
Bekanntmachung des Vereins	Seite 13
Sonstige Bestimmungen	Seite 13
Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen	Seite 14

Garten und Bauordnung

Pachtvertrag

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren.....Anhang 1

Auszug aus den Richtlinien für die Wertermittlung in Kleingärten.....Anhang 2

§1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Kleingärtnerverein
Homberg e.V.**

Und hat seinen Sitz in Ratingen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ratingen unter der Nr. VR 20208 eingetragen und Mitglied des

**Stadtverband Ratingen
Der Kleingärtner e.V.**

nachfolgend Verband genannt.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

1.

- a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) **Er hat unter Beachtung des Grundgesetzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.**

2.

- a) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.**
- b) **Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- c) **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) **Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3.

Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.

4.

Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in Ausreichendem Umfange erfolgen

5.

Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend Den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.

6.

Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§3 Mitgliedschaft

1.

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
- a) Praktische Kleinarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.

2.

Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.

Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.

4.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

§4 **Rechte aus der Mitgliedschaft**

1.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtung des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

2.

Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

3.

Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.

§5 **Pflichten der Mitglieder**

1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

2.

Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2.

Freiwilliger Austritt ist unter einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Verband Gegenüber schriftlich zu erklären.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) mehr als **drei Monate** mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von **zwei Monaten** seinen Verpflichtungen nachkommt.
- d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.
- f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
- g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

4.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.

Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben.

Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

5.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§7
Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer
- e) dem Beisitzer/Fachberater

2.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

3.

Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

4.

Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.

5.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten.

Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse Des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit Entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7.

Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung Ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§8

Erweiterter Vorstand

1.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§7, Abs.1) und mindestens zwei Beisitzern.

2.

Dem erweiterten Vorstand obliegen:

- a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
- b) die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß §3 Abs.3,
- c) die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß §6 Abs.4.

3.

Soweit die vom Kleingartenverein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander Getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens einen Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein.

4.

Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

5.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§9

Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -Zeit und Tagesordnung einberufen.

3.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

4.

Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß §9 Abs.9
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
- c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
- e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Anträge

6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7.

Ungeachtet der Bestimmung in §9 Abs.4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

8.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

11.

Der Stadt-/Kreisverband oder/und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitglieder-Versammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- / Kreis- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§12 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§13 Kassenprüfung

1.

Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu Wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

2.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

3.

Der Stadt-/Kreisverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

§14
Auflösung des Vereins

**Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (vergl. §2, Abs.2)
Ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische
Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese
haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken
zuzuführen.**

§15
Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§16
Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung
nicht berührt.

§17
Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1.

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

2.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 31.01.1986 beschlossen worden, sie gilt mit
Dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

3.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen
Redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der
steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig
vorzunehmen.